

Richtlinien für die Unterstützung pflegender Angehöriger

1. Wofür gibt es Förderungen? Wer kann Förderungen bekommen?

Für die Pflege von Menschen können Angehörige Geld aus dem Unterstützungs fonds für Menschen mit Behinderung bekommen. Das ist möglich, wenn die pflegenden Menschen selbst nicht genug Geld für die Kosten einer Ersatzpflege haben. Zum Beispiel, weil sie wegen der Pflege nicht oder nur wenig arbeiten können. Diese Situation nennt man „soziale Härte“.

Wenn ein naher Angehöriger oder eine nahe Angehörige einen Menschen seit mindestens einem Jahr pflegt, kann diese Person eine Unterstützung bekommen, wenn sie die Person aus einem wichtigen Grund für eine Zeit lang nicht pflegen kann. Wichtige Gründe sind zum Beispiel Krankheit oder Urlaub.

Dafür gibt es folgende Voraussetzungen:

- Die pflegebedürftige Person bekommt mindestens Pflegegeld der Stufe 3.
- Die pflegebedürftige Person ist an Demenz erkrankt und bekommt mindestens Pflegegeld der Stufe 1.
- Die pflegebedürftige Person ist minderjährig und bekommt mindestens Pflegegeld der Stufe 1.

Diese Unterstützung ist dafür da, dass eine Person oder eine Kurzzeitpflege bezahlt werden kann, die die Hauptpflegeperson vertritt. Diese soll dadurch entlastet werden.

1.1. Zuwendungen können folgende nahe Angehörige erhalten:

- Verwandte in gerader Linie
Das sind Eltern, Kinder, Großeltern oder Enkelkinder,
- Ehegattinnen und Ehegatten,
- Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten,
- Eingetragene Partnerinnen und Eingetragene Partner,
- Wahlkinder, Stiefkinder und Pflegekinder,
- Geschwister,
- Schwager und Schwägerinnen,
- Schwiegerkinder und Schwiegereltern,
- Nichten und Neffen.

2. ALLGEMEINE VORAUSSETZUNGEN

- 2.1.** Die Unterstützung soll sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig verwendet werden.
- 2.2.** Wenn möglich, sollte man rechtzeitig um Unterstützung ansuchen.
- 2.3.** Es gibt keinen Rechtsanspruch,
dass man eine Unterstützung aus dem
Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung bekommt.
- 2.4.** Man bekommt nur dann Geld,
wenn man nachweisen kann,
dass man eine professionelle oder private Ersatzpflege
in Anspruch genommen hat.

Die Kosten müssen außerdem
 - Zur Sicherung der Pflege notwendig sein
 - Nicht höher sein als tatsächlich notwendig
 - Den üblichen Preisen entsprechen
- 2.5.** Man bekommt die Unterstützung erst dann,
wenn eine Zahlung der Ersatzpflege erfolgte.
In Ausnahmefällen kann man einen Vorschuss bekommen.
- 2.6.** Diese Unterstützung sind einmalige Zahlungen.
Es ist möglich, dass man diese Unterstützung

auch mehrmals bekommt.
Das hängt von den einzelnen Fällen ab.
Es gibt aber keine Dauerleistungen.
Das heißt, man kann die Unterstützung
nicht regelmäßig bekommen.

- 2.7.** Das Sozialministeriumservice darf die notwendigen Daten der Person prüfen, die um Unterstützung ansucht.
- 2.8.** Man muss die Unterstützung zurückzahlen, wenn
 - man nicht die Wahrheit gesagt hat oder wichtige Umstände verschwiegen hat
 - man schuld daran ist, dass die Ersatzpflege nicht rechtzeitig durchgeführt worden ist
 - die Unterstützung für etwas anderes verwendet worden ist oder Bedingungen nicht eingehalten worden sind
 - man verhindert, dass überprüft wird, ob die Unterstützung richtig verwendet worden ist
- 2.9.** Eine Überprüfung muss jederzeit möglich sein.
Die Person, die um Unterstützung ansucht, ist verpflichtet, alle Unterlagen bereit zu stellen.
Außerdem muss eine Besichtigung am Ort der Pflege möglich sein.

3. BESONDERE VORAUSSETZUNGEN

- 3.1.** Eine „soziale Härte“ ist es, wenn die pflegende Person selbst nicht genug Geld für die Kosten einer Ersatzpflege hat. Zum Beispiel, weil sie wegen der Pflege nicht oder nur wenig arbeiten kann.

Folgende Summen darf man höchstens monatlich zur Verfügung haben:

- 2.000,-- Euro, wenn man eine Person pflegt, die Pflegegeld der Stufe 1, 2, 3, 4 oder 5 bekommt
- 2.500,-- Euro, wenn man eine Person pflegt, die Pflegegeld der Stufe 6 oder 7 bekommt

Für jeden unterhaltsberechtigten Angehörigen erhöht sich diese Summe um € 400,--

Für jeden behinderten unterhaltsberechtigten Angehörigen erhöht sich diese Summe um € 600,--

3.2. Als Einkommen gilt grundsätzlich das Geld, dass man regelmäßig bekommt.

Folgendes zählt nicht zum Einkommen:

- Geldleistungen wegen Pflegebedürftigkeit oder Behinderung
- Sonderzahlungen,
- Versehrtenrenten und vergleichbare Leistungen
- Familienbeihilfen
- Kinderbetreuungsgeld
- Schüler- und Studienbeihilfen
- Wohnbeihilfen
- Leistungen nach den Mindestsicherungsgesetzen oder vergleichbare Leistungen

3.3. Voraussetzung für eine Unterstützung ist es, dass man seit mindestens einem Jahr den größten Teil der Pflege eines Menschen erbringt.

3.4. Eine pflegende Person kann Unterstützung bekommen, wenn sie die Pflege aus einem wichtigen Grund für eine Zeit lang nicht erbringen kann.

Wichtige Gründe sind zum Beispiel

- Krankheit
- Urlaub

- Wichtige familiäre Verpflichtungen
- Schulungsmaßnahmen
- dienstliche Verpflichtungen

Man kann auch Unterstützung bekommen,
wenn die pflegende Person und die pflegebedürftige Person
einen Aufenthalt gemeinsam verbringen und eine professionelle
Ersatzpflege zusätzlich in Anspruch genommen worden ist.
Zum Beispiel wenn sie gemeinsam auf Urlaub fahren.

Dazu muss man aber nachweisen,
dass Kosten für eine Ersatzpflege angefallen sind.

3.4.1. Als Schulungsmaßnahmen gelten
vor allem Ausbildungen,
die die Pflege erleichtern oder verbessern.

Es gelten auch Maßnahmen,
die den pflegenden Angehörigen helfen,
mit der Situation besser zurecht zu kommen.

3.4.2. Die pflegende Person muss
die Schulung oder Ausbildung selbst machen.
Sie darf höchstens 4 Wochen im Jahr dauern.
Es kann die Unterstützung auch dann geben,
wenn die pflegebedürftige Person
zu der Schulung oder Ausbildung begleitet.

3.4.3. Zu den Schulungen oder Ausbildungen
gehören vor allem Kurse,
die gemeinnützige Vereine
für pflegende Angehörige anbieten.

4. VERFAHREN

4.1. Wenn man eine Unterstützung haben möchte, muss man dafür beim Sozialministeriumservice ansuchen. Beim Ansuchen müssen die notwendigen Unterlagen beigelegt sein.

4.2. Folgende Unterlagen müssen beigelegt sein:

- Der letzte rechtskräftige Bescheid oder das letzte rechtskräftige Urteil, dass die pflegebedürftige Person mindestens Pflegegeld der Stufe 3 bekommt.

Wenn die pflegebedürftige Person minderjährig ist oder an Demenz erkrankt ist, muss sie mindestens Pflegegeld der Stufe 1 bekommen.

- Unter Umständen ein Nachweis, dass die pflegebedürftige Person an Demenz erkrankt ist
- Einen Nachweis über die Kosten, wenn man professionelle Hilfe in Anspruch genommen hat. Außerdem eine Bestätigung, dass man diese Kosten schon bezahlt hat.
- Eine Bestätigung, wenn man private Hilfe in Anspruch genommen hat. Es muss nachgewiesen werden, dass die Pflege übernommen worden ist, während die Hauptpflegeperson verhindert war und die Kosten dafür bezahlt wurden.
- Einkommensnachweise. Wie viel Einkommen man haben darf, steht oben unter Punkt 3.1.
- Die Person, die um Unterstützung ansucht, muss erklären, dass sie
 - die Hauptpflegeperson ist
 - die Pflege seit mindestens einem Jahr durchgeführt hat

- die Pflege für eine bestimmte Zeit nicht erbringen kann.
Mögliche Gründe stehen unter Punkt 3.4.

4.3. Das Sozialministeriumservice prüft diese Ansuchen.

4.4. Das Sozialministeriumservice entscheidet,
ob eine Unterstützung gewährt werden kann.

4.5. Personen, die um Unterstützung ansuchen,
können die Entscheidungen des Sozialministeriumservice
vom Sozialministerium überprüfen lassen.

5. ENTSCHEIDUNGSRAHMEN

5.1. Unterstützungen gibt es nur für Ersatzpflege,
die man für mindestens eine Woche im Jahr braucht.
Höchstens kann man die Unterstützung
für 4 Wochen im Jahr bekommen.

In Ausnahmefällen gibt es die Unterstützung
für mindestens 4 Tage und höchstens 4 Wochen.
Dies gilt für

- pflegebedürftige Personen, die an Demenz erkrankt sind
und mindestens Pflegegeld der Stufe 1 bekommen
- pflegebedürftige minderjährige Personen,
die mindestens Pflegegeld der Stufe 1 bekommen

5.2. Die Unterstützung für Ersatzpflege beträgt im Jahr höchstens:

- 1.200,-- Euro bei Pflege einer Person mit Pflegegeld
der Stufe 1, 2 oder 3
- 1.400,-- Euro bei Pflege einer Person mit Pflegegeld
der Stufe 4
- 1.600,-- Euro bei Pflege einer Person mit Pflegegeld
der Stufe 5
- 2.000,-- Euro bei Pflege einer Person mit Pflegegeld
der Stufe 6
- 2.200,-- Euro bei Pflege einer Person mit Pflegegeld
der Stufe 7

Wenn die pflegebedürftige Person an Demenz erkrankt oder minderjährig ist, beträgt die Unterstützung für die Ersatzpflege im Jahr höchstens:

- 1.500,-- Euro bei Pflege einer Person mit Pflegegeld der Stufe 1, 2 oder 3
- 1.700,-- Euro bei Pflege einer Person mit Pflegegeld der Stufe 4
- 1.900,-- Euro bei Pflege einer Person mit Pflegegeld der Stufe 5
- 2.300,-- Euro bei Pflege einer Person mit Pflegegeld der Stufe 6
- 2.500,-- Euro bei Pflege einer Person mit Pflegegeld der Stufe 7

- 5.3.** Wenn es in einem Einzelfall besondere Umstände gibt, kann man auch mehr Geld bekommen.
Es darf aber nicht mehr als das
Eineinhalbache der höchstmöglichen Unterstützung sein.

6. WIRKSAMKEITSBEGINN

- 6.1.** Diese Richtlinien gelten seit 1. Jänner 2017.
- 6.2.** Diese Richtlinien müssen im Sozialministerium und im Sozialministeriumservice aufliegen.
Jeder Mensch hat das Recht, diese Richtlinien zu lesen.